Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **99 (2019)**

Heft 1071

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

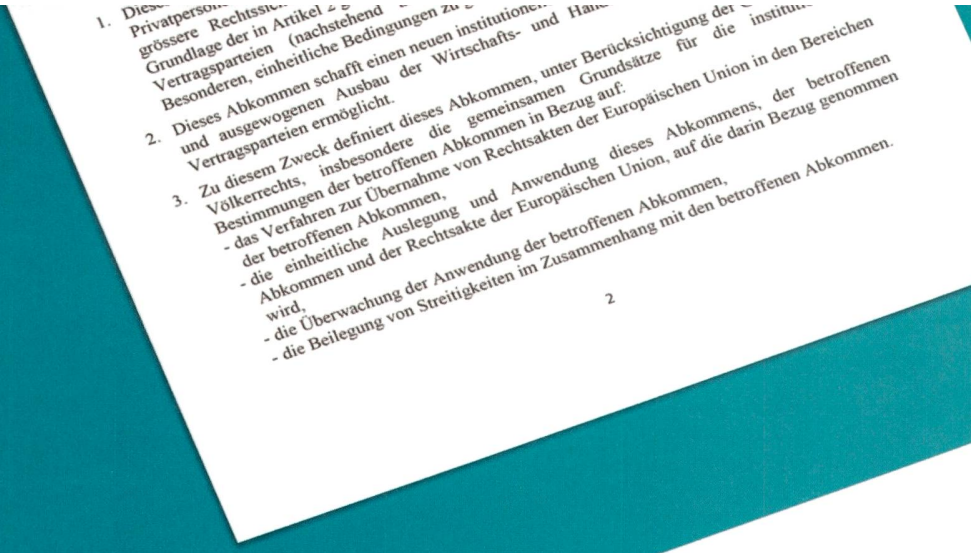

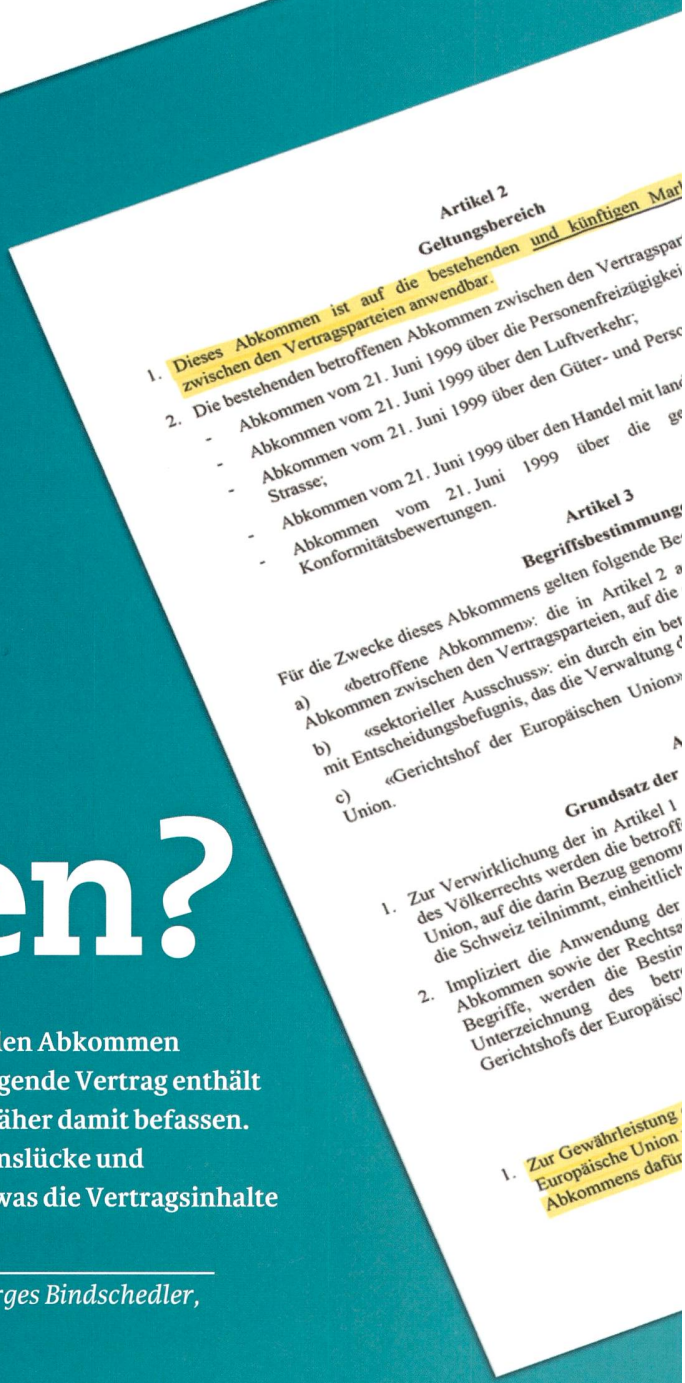

Amen zum Rahmen?

Die EU will die Schweiz mit einem institutionellen Abkommen näher an sich binden. Der seit einem Jahr vorliegende Vertrag enthält Sprengstoff, und doch mag sich kaum jemand näher damit befassen. Die folgenden Seiten beheben diese Informationslücke und versammeln verschiedene Ansichten darüber, was die Vertragsinhalte zu bedeuten haben.

Mit Beiträgen von Ronnie Grob, Jannik Belser, Georges Bindschedler, Monika Rühl und Kaspar Villiger

3. Wirft [illegible] Bestimmung [illegible] für die Streitbeilegung [illegible] Schiedsgericht den Gerichtshof [illegible] Europäischen Union ist für das Schied[illegible]

4. Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union [illegible] dieselben Rechte wie die Mitgliedstaaten und Institutio[illegible] untersteht denselben Verfahren.

5. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach [illegible] dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten. Die Vertragspartei, die [illegible] Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen verstossen hat, teilt der anderen Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten.

6. Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verstossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.

7. Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.

8. Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftakteuren unberührt.

Artikel 13

Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

1. Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungsaustausch durch.

2. Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisionen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.

3. Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

Artikel 14

Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

1. Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungsaustausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.

2. Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen durch die Schweiz wenden die Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

3. Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «Institutionelles Abkommen» genannt), zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieser Erklärung aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der betroffenen Abkommen eingesetzt wurden, vorzubereiten, um die Listen der Ausschüsse gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien sind dafür, dass die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens des institutionellen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen später abgeschlossenen Abkommens

(Liste der Beschlüsse)

KAPITEL 2

[illegible]NDSÄTZE FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES [illegible]SSEN FUNKTIONIERENS DER BEREICHE DES [illegible] AN DENEN DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

Artikel 8A

Allgemeine Bestimmungen

[illegible]ung einheitlicher Bedingungen im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens und [illegible] Funktionierens des Binnenmarkts

[illegible]s Kapitels zur Anwendung auf das Abkommen vom 21. Juni [illegible]ahmen dar, der in künftigen bilateralen [illegible]nommen und, falls erforderlich, [illegible] aus

ALLGEMEINE BESTIMMUNGE[illegible]

Vorr[illegible]

1. Dieses Abkommen ändert weder [illegible] Inhalt der unter Artikel 2 Absatz [illegible]
2. Bei Unvereinbarkeit zwisch[illegible] Bestimmungen der betroffen[illegible] massgebend, sofern die Vert[illegible]
3. Damit der Vorrang dieses [illegible] verweisen betroffene Ab[illegible] dieses Abkommen.

Die Vertragsparteie[illegible] Erfüllung der Ve[illegible] Abkommen erg[illegible] einschliesslich [illegible] Ergebnis der [illegible] sicherzustelle[illegible] der Abkom[illegible]

Die [illegible]

TEIL III